

Fachinformation zu elektrischen, tragbaren Shisha-Produkten

Shishas (Wasserpfeifen) werden unter Jugendlichen immer beliebter. Ähnlich den bereits bekannten E-Zigaretten gibt es nun auch für die traditionelle Shisha elektrisch betriebene Alternativprodukte. Die neueste Entwicklung sind „E-Shishas“ in der Größe eines Stiftes. Durch die Namensgebung und die bunte Gestaltung sprechen sie Kinder und Jugendliche deutlich mehr an als klassische E-Zigaretten. Die tragbaren Shishas werden in unterschiedlichsten Geschmacksrichtungen ohne Nikotin angeboten.

Bezeichnungen: e shisha, shisha 2 go, e-hookah, skinny shisha

Vertrieb: Die Vertrieber werben mit Argumenten aus den Bereichen Lifestyle, Gesundheit (in Alternative zum Tabakrauchen), Nichtraucherschutz, Rauchen in Rauchverbotszonen und finanziellen Vorteilen gegenüber dem herkömmlichen Rauchen. Auf den meisten tragbaren Shishas befindet sich in kleinster Schrift ein Hinweis, der die Abgabe an über 16-Jährige empfiehlt. Gekauft werden können sie über das Internet, in Spezialgeschäften und Trafiken. Tragbare Shishas sollen bis zu 500 Züge lang anhalten und werden dann entsorgt. Preislich liegen die Modelle zwischen 5 € und 15 €.

Konsumentenmeinungen: Der Geschmack an sich wird häufig als positiv beurteilt, jedoch das Preis-Leistungsverhältnis wird kritisiert. Hauptkritikpunkte sind eine schlechte Akkuleistung und die Nutzungsdauer. Die angepriesenen 500 Züge werden bei weitem nicht erreicht.

Funktionsweise: Über ein batteriebetriebenes Heizmodul wird ein aromatisiertes Liquid verdampft. Das entstehende Aerosol wird inhaliert. Das Funktionsprinzip ist somit den E-Zigaretten identisch.

Inhaltsstoffe der Liquide: Die Flüssigkeit in den Kartuschen, die als Aerosol vom Konsumenten inhaliert wird, besteht bis zu 90 Prozent aus Propylenglykol, das für den Nebel-effekt verantwortlich ist. Propylenglykol ist als Zusatzstoff für Nahrungsmittel und Kosmetikprodukte zugelassen und gilt in dieser Verwendung als ungefährlich. Jedoch ist bereits bekannt, dass Propylenglykoldämpfe, etwa bei der Anwendung in Nebelmaschinen, bei kurzfristiger und bei wiederholter Exposition Atemwegsreizungen hervorrufen können. Weitere Inhaltsstoffe sind Aromen, Ethanol und Glycerin; die genaue Zusammensetzung geben die Hersteller auf dem Produkt allerdings nur selten an. Angeboten werden Fruchtaromen wie Apfel, Erdbeere, Banane, Kirsche, Pfirsich, ...

Gesundheitsgefährdung: Zu den E-Shishas gibt es bis dato keine gesonderten Untersuchungen. Die Einschätzung der Gesundheitsgefährdung basiert daher auf Studien zu E-Zigaretten. Die (wenigen) vorliegenden Studien und toxikologischen Analysen lassen derzeit keine verlässliche Einschätzung der gesundheitlichen Auswirkungen elektrischer Zigaretten zu. So ist nichts darüber bekannt, ob und wie sich die Inhalation der von den E-Zigaretten erzeugten Dämpfe langfristig auf die Gesundheit auswirkt. Insbesondere könnten möglicherweise vorhandene Verunreinigungen gesundheitsschädlich sein. Unklar ist auch, ob Substanzen wie Propylenglykol, die für die orale Aufnahme als unbedenklich gelten, auch bei wiederholter, langfristiger Inhalation ungefährlich sind. Für den Herstellungsprozess fehlen jegliche Normen und Standards.

Förderung und Erhalt einer Abhängigkeit: E-Zigaretten und vergleichbare Produkte können ein Einstiegsprodukt in den Tabakkonsum darstellen. Insbesondere die süßen und fruchtigen Aromen sind für Kinder und Jugendliche attraktiv. Junge Menschen können von nikotinfreien Produkten nach und nach auf Produkte mit Nikotin umsteigen. Die elektrischen Zigaretten ahmen echte Tabakprodukte in verharmlosender Form nach und können dadurch insbesondere Kindern und Jugendlichen das Rauchen als gesellschaftlich akzeptables Normalverhalten erscheinen lassen.

Gesetzeslage: Im Kärntner Jugendschutzgesetz (K-JSG) wird dem Gefährdungspotential von E-Shishas für junge Menschen Rechnung getragen.

§12(3) K-JSG "Kindern und Jugendlichen ist der Erwerb, Besitz und Konsum von Shishas (Wasserpfeifen), E-Shishas und E-Zigaretten und dafür notwendigen Stoffen, die als Tabakersatz oderzusatz zur Verbrennung oder Verdampfung dienen, verboten."

Nähere Informationen:

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

UA Prävention und Suchtkoordination

Bahnhofplatz 5/2, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 050 536 15112

Textpassagen übernommen mit freundlicher Genehmigung des Instituts Suchtprävention, Hirschgasse 44, 4020 Linz